

**Friedhofsordnung**  
**für den Friedhof**  
**der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde**

**GEYER**

.....

vom 07.09.2000

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Toten zur letzten Ruhe gebettet werden.

Er ist als Bestattungsort immer auch Glaubenszeugnis. An seiner Gestalt wird sichtbar, inwieweit ihrer in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

## **I. Allgemeines**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratungsmöglichkeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A. Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

### **B. Bestattungsbestimmungen**

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге und Urnen

## **III. Grabstätten**

### **A. Allgemeine Grabstättenbedingungen**

- § 20 Vergabebedingungen
- § 21 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale
- § 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

### **B. Reihengrabstätten**

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

### **C. Wahlgrabstätten**

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

### **D. Urnengemeinschaftsanlage**

- § 32 Rechtsverhältnisse an der Urnengemeinschaftsanlage

### **E. Grabmal- und Grabstättengestaltung**

- § 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 34 Grabmalgrößenfestlegung
- § 35 Material, Form und Bearbeitung
- § 36 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 37 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 38 Grabstättengestaltung

### **IV. Schlußbestimmungen**

- § 39 Zuwiderhandlungen
- § 40 Haftung
- § 41 Öffentliche Bekanntmachung
- § 42 Inkrafttreten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Geyer  
erläßt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchengemeinde-  
ordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO)  
vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) folgende

## **Friedhofsordnung**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- 1) Die Friedhöfe - St.Laurentius-Friedhof und St.Wolfgangs-Friedhof in Geyer stehen im Eigentum des Kirchenlehns zu Geyer. Träger ist die Evangelisch-Lutherische St.Laurentius-Kirchgemeinde.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengvorstand.
- 3) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Annaberg.

#### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Geyer hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ferner werden beerdigt:
  - Angehörige von in Geyer wohnenden Personen, denen eine Grabpflege auf einem Friedhof in einer größeren Entfernung von Geyer nicht zuzumuten ist.
  - aus Geyer stammende Personen die in ihrem Heimatort beerdigt werden wollen und für die die Grabpflege geregelt ist.
- 3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 6  
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

13) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

#### § 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet.  
Er ist grundsätzlich bei Tageslicht zu begehen.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - Kinderwagen Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Tiere mitzubringen,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## II. Bestattungen und Feiern

### A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

#### § 8 Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

#### § 9 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

#### § 10 Friedhofshalle

- 1) Die Friedhofshalle ist Eigentum der Stadt Geyer.
- 2) Sie dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur kirchlichen oder außerkirchlichen Bestattung (Leichenkammer) und zur Durchführung von außerkirchlichen Bestattungsfeiern (Feierhalle).
- 4) Die Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Die Leichenkammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden.
- 5) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 6) Der Betrieb der Friedhofshalle (Grunddekoration, Heizung, Beleuchtung, Reinigung) obliegt der Stadt Geyer. Für die Benutzung erhebt die Stadt Geyer Gebühren.

**§ 11**  
**St. Wolfgangskirche**

- 1) Die St. Wolfgangskirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der St. Wolfgangskirche für Bestattungen durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- 3) Zur Trauerfeier können Sarg oder Urne nicht in die St. Wolfgangskirche gebracht werden.
- 4) Die Grunddekoration der St. Wolfgangskirche besorgt der Friedhofsträger.

**§ 12**  
**Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

**§ 13**  
**Musikalische Darbietungen**

- 1) Für besondere musikalische Darbietungen bei kirchlichen Bestattungsfeiern in der St. Wolfgangskirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des § 12 die des Friedhofsträgers, einzuholen.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten**

### **§ 14 Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 20 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.

Bei Kindern vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

### **§ 15 Grabgewölbe**

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.

2) In vorhandene - baulich intakte Grüfte - dürfen Urnen beigesetzt werden; Särge sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im übrigen gilt § 27 entsprechend.

### **§ 16 Ausheben der Gräber**

1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger ausgehoben und wieder zugefüllt.

2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

### **§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.

2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.

3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

## § 18 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
- 5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## § 19 Särge und Urnen

- 1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z. B. aus PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattung von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- 3) Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschenbeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

### III. Grabstätten

#### A - Allgemeine Bestimmungen

##### § 20

##### Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muß der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
  - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
  - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
  - c) Grabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

##### § 21

##### Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.  
Die Anlage der Grabstätte einschließlich Randbegrünung übernimmt die Friedhofsverwaltung in jedem Fall.  
Die Pflege der Grabstätte übernimmt der Nutzungsberechtigte selbst oder beauftragt damit die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner.  
Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.

3) Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muß auf Feldern mit allgemeinen Vorschriften nach § 33, Abs. 2 erfolgen.

4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechs-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

6) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

## § 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines zu berechnenden Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

## § 23 Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standsicherheit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

2) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

## § 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig, es sei denn, die Grabanlage besteht schon und es sind Nutzungsrechte vorhanden.

8) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nur bis zur endgültigen Anlage der Grabstätte verwendet werden.

9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.

## § 25

### Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.

4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) sofort treffen.

#### **§ 26**

#### **Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalsliste aufgenommen und dürfen nur mit Sondergenehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine(r) andere(n) Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden.

#### **§ 27**

#### **Entfernen von Grabmalen**

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 12 Monaten entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## B. Reihengrabstätten

### § 28

#### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung,

**Verstorbene bis fünf Jahre**

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe bis 15 cm

**Verstorbene über fünf Jahre**

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe bis 15 cm

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) In einer Reihengrabstätte für

a) Leichenbestattung - darf nur eine Leiche und eine Asche bestattet werden.

b) Aschenbestattung - dürfen 2 Aschen bestattet werden. Die Nutzungszeit ist der jeweils letzten Beisetzung anzupassen.

*Bestätigungs-  
vermerk*

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

Nutzungsberechtigte für Erdgabstellen ohne Grabhügel sind Personen, die keine nächsten Angehörigen haben, die eine Grabpflege durchführen können oder deren nächsten Angehörigen eine Grabpflege aus Alters-, Krankheits- oder Entfernungsgründen nicht zugemutet werden kann.

5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

## C. Wahlgrabstätten

### § 29

#### Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden. Wahlgrabstätten werden vergeben als mehrstellige Wahlgrabstätten. In ihnen dürfen eine oder mehrere Leichen oder Aschen bestattet werden.

1.1) Wahlgrabstätten sind Doppelgräber.

Doppelgräber sind solche Gräber, bei denen zwei nebeneinanderliegende Grabstätten zu einer Anlage verbunden sind. Die Abteilungen für Doppelgräber werden vom Kirchenvorstand für beide Gottesäcker festgelegt. In einer anderen Abteilung ein Doppelgrab zu errichten, ist nicht erlaubt.

1.2) Lösegräber

Unter Lösegräber sind die Gräber zu verstehen, die mit Gestattung der Auswahl eines Platzes gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr ausgegeben wurden.

2) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.

3) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

4) Bei Ablauf der Nutzungszeit einer Doppelstelle kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Es kann pro Grablager auch eine Asche beigesetzt werden. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

6) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 vorgefahren werden muß.

8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

9) Ein Nutzungsrecht kann auch erworben werden an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

### § 30

#### Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 31 Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

## D. Urnengemeinschaftsanlage

### §32

#### Rechtsverhältnisse an der Urnengemeinschaftsanlage

Alternativ zur Urnenbeisetzung in einer Reihengrabstätte kann die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgen.

Das bestehende Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymem Urnenbestattungsstellen. Für die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.

Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten.

Ein Anspruch auf Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.

Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Grabplatte auf der Grabanlage genannt.

Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden.

Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.

## **E. Grabmal- und Grabstättengestaltung**

### **§ 33**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, daß benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m nicht überschreiten.

3) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmal und Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.

### **§ 34**

#### **Grabmalgrößenfestlegung**

1a) Als Grabmäler werden nur noch Kissensteine genehmigt, die sowohl im Breit- wie im Hochformat hergestellt werden können. Dadurch, wie auch durch den Wegfall von Steineinfassungen, wird der besonderen Lage und Größe unserer Gottesäcker Rechnung getragen.

b) Es können auch Steinplatten als Grabmal Verwendung finden, welche die gleichen Maße wie Kissensteine haben müssen und durch einen geeigneten Sockel den gleichen Neigungswinkel wie Kissensteine erhalten.

c) Für bereits bestehende Grabmäler an Erbbegräbnissen gilt § 36,3+4.

(2) Bei noch bestehenden Löse- bzw. Doppelgräbern finden stehende Grabsteine nur noch Verwendung, wenn auf ihnen von vornherein eine Zweitschrift vorgesehen war und es sich bei dieser Zweitschrift um den Ehegatten des im betreffenden Grab Beerdigten handelt.

(3) Maße:

Grabart	Höhe	Tol.	Breite	Tol.	obere Stärke	Tol.	untere Stärke	Tol.
Einzelgrab	40	10	50	10	16	4	9	3
Doppelgrab	50	10	60	10	16	4	9	3
Urnengrab	30	10	35	10	16	4	9	3
Grabplatte Wiesengrab	35	10	45	10	8	4	8	4

### § 35

#### Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen grundsätzlich nur Natursteine verwendet werden.
- 2) Die Form des Grabmals muß dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die lagernde Grundform ist konsequent auszubilden. (Kissensteine)
- 3) Für die Wahlgrabstelle ohne Grabhügel sind Grabplatten in der unter § 34 angegebenen Größe einzubringen. Ansonsten gilt § 36.
- 4) Die Grabmal- und Inschriftgestaltung der Urnengemeinschaftsstelle legt der Friedhofsträger fest.
- 5) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 6) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
- 7) Die Grabmale müssen an den Sichtflächen gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- 8) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- 9) Zu vermeiden sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravouren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.
- 10) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

(3) Maße:

Grabart	Höhe	Tol.	Breite	Tol.	obere Stärke	Tol.	untere Stärke	Tol.
Einzelgrab	40	10	50	10	16	4	9	3
Doppelgrab	50	10	60	10	16	4	9	3
Urnengrab	30	10	35	10	16	4	9	3
Grabplatte Wiesengrab	35	10	45	10	8	4	8	4

### § 35

#### Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen grundsätzlich nur Natursteine verwendet werden.
- 2) Die Form des Grabmals muß dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die lagernde Grundform ist konsequent auszubilden. (Kissensteine)
- 3) Für die Wahlgrabstelle ohne Grabhügel sind Grabplatten in der unter § 34 angegebenen Größe einzubringen. Ansonsten gilt § 36.
- 4) Die Grabmal- und Inschriftgestaltung der Urnengemeinschaftsstelle legt der Friedhofsträger fest.
- 5) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 6) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
- 7) Die Grabmale müssen an den Sichtflächen gleichwertig sowie dem Material gemäß bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
- 8) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- 9) Zu vermeiden sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravouren, Gips, Porzellan, Aluminium etc.
- 10) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

## § 36

### Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die volle Nennung des Namens in der Reihenfolge Vorname, Familienname ist erforderlich.
- 2) Das Wesen des Friedhofes verbietet, daß Inschriften und Sinnbilder im Gegensatz zum christlichen Glauben stehen oder seinen Ernst vermissen lassen.
- 3) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften oder plastisch erhabene zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften. Sogenannte Kstenschriften (vertieft erhabene Schriften) sowie nicht aus dem gleichen Material des Grabmals serienmäßig hergestellte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind zu vermeiden.
- 4) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein sollte. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind zu vermeiden. Ausgenommen sind Zweitschriften bei schon vorhandenen Grabmälern.
- 5) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

## § 37

### Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

Grabmale sind grundsätzlich am Kopfende der Gräber anzubringen.

## § 38

### Grabstättengestaltung

- 1) Die Gräber werden durchweg als bepflanzte Hügel (außer Erbbegräbnisse) von 15 höchstens 20 cm Höhe gebildet. Zur Befestigung und Dauerbepflanzung der abgeschrägten Seiten dienen Efeu, Sedum, Immergrün oder ähnliches. Soll die obere waagerechte Fläche ein Blumenbeet erhalten, so ist darauf zu achten, daß dieses nicht die ganze obere Fläche einnimmt. Die Dauergrünbepflanzung soll vielmehr noch die Ränder der oberen Fläche bedecken, bei Wegfall des Blumenbeetes die ganze Fläche. Dasselbe gilt auch für die über die Erdoberfläche hinausragenden Mauerteile früher ausgemauerter Gräber.
- 2) Der Abschluß der Grabstätten gegen den Weg wird - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 3) Heckenartige Einfassungen aller Art sind nicht zulässig.

4) Im übrigen sind zur Bepflanzung der Grabstätten nur solche Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber oder Vorübergehende nicht stören.

5) Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gepflanzt werden.. Sie gehen in das Eigentum des Kirchenlehns über.

6) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

7) Auf der Grabstätte sind zu vermeiden:

a) das Aufstellen von Pflanzschalen, -kübeln und -kästen,

b) das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u. a.,

c) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,

d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,

e) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie mit Torf oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung,

f) die Verwendung von gefärbter Erde,

8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

9) Für die Wahlgrabstelle ohne Grabhügel ist das Aufstellen einer kleinen Pflanzschale auf Stab bis zu 40cm oder einer Steckvase gestattet. Ein angemessener zusätzlicher Schmuck zum Sterbe- oder Geburtstag ist gestattet, wenn er nach diesem Anlass wieder entfernt wird.

Nicht gestattet ist jede Art von Bepflanzung.

Die Bepflanzung mit Rasen und die Pflege des Rasens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

10) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabstättengestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 39 Zuwiderhandlungen**

- 1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 21 Absätze 6 bis 9 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatzung zur Anzeige gebracht werden.
- 2) Bei Verstoß gegen die §§ 33 Abs. 1, 34, 35, 36 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
- 3) Bei Verstoß gegen die §§ 33 Abs. 2 und 38 wird nach § 21 Abs. 5 verfahren.

### **§ 40 Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 41 Öffentliche Bekanntmachung**

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

### **§ 42 Inkrafttreten**

- 1) Diese vom Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamt Annaberg am ..... bestätigte Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 25.10.1967 außer Kraft.

...Geyer, 07.09.2000  
.....  
Ort, Datum

Der Friedhofsträger

.....  
*J. Geyer*  
.....

Kirchensiegel



.....  
*R. Auer*  
.....

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenam-  
tes

Bestätigt  
mit folgenden Änderungen:

Az.I.12.2.3.2.

§ 28 (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder  
eine Urne bestattet werden.

Chemnitz und Annaberg-Buchholz, 21.09.2000

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt  
Annaberg

Superintendent

Kirchenamtsrat

*Führer* *Kroll*



# Nachtrag

zur Friedhofsordnung der  
Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Geyer  
vom 07.09.2000

## § 1

§ 14 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

## § 2

§23 Absatz 1 der Friedhofsordnung erhält folgende Fassung:

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm und über 0,80 m Höhe 15 cm. Grabmale, die die geforderte Mindeststeinstärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

## § 3

§ 28 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2b) Aschenbestattung erhält folgende Fassung:

Größe der Grabstätte: Länge 1,10 m, Breite 0,60 m

- In Absatz 4 wird der dritte Satz gestrichen.

## § 4

§ 29 wird wie folgt geändert:

- in 1) werden die letzten beiden Sätze gestrichen

- in 1.1. wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„In einem Doppelgrab dürfen zwei Leichen oder zwei Aschen und zusätzlich je Grablager eine weitere Asche bestattet werden.“

- 1.2. erhält folgende Fassung:

Ein Doppelgrab hat folgende Maße:

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 2,50 m

Größe des Grabhügels: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m, Höhe bis 15 cm

## § 5

§ 34 wird wie folgt geändert:

- 1a) erhält folgenden Wortlaut:

Als Grabmale werden Kissensteine genehmigt, die sowohl im Breit- wie im Hochformat hergestellt werden können.

- 1c) wird durch den bisherigen Absatz 3 ersetzt.

- Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

a) Desweiteren werden stehende Steine auch in Verbindung mit einer Stein- oder Schieferumrandung genehmigt.  
Die Dicke der Steinumrandung muss dabei 60 mm, die Dicke der Schieferumrandung 30 mm betragen.

b) Maße für stehende Steine (cm):

Grabart	Höhe	Tol.	Breite	Tol.
Einzelgrab	85	35	50	10
Doppelgrab	85	35	80	20
Urnengrab	75	25	35	10

## § 6

Dieser Nachtrag tritt nach der Bestätigung des Ev.-Luth. Regionalkirchenamtes Chemnitz mit seiner öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 41 der Friedhofsordnung in Kraft.

Geyer, den 29.2. 2016

Der Kirchenvorstand

A. Stöckel, Vorsitzender

L. L. L., Mitglied

